

**Diskriminierung von MigrantInnen –
die „keine-gleichen-Rechte-für MigrantInnen Politik
Diskriminierung von Flüchtlingen in Deutschland**

Volker Gerloff, Rechtsanwalt, Berlin

Die Diskriminierung von Flüchtlingen in Deutschland ist vielfältig. Neben strafrechtlichen rassistischen Sondergesetzen gibt es zahlreiche Beschränkungen des Rechtsschutzes und der Verfahrens- und Prozessrechte für Flüchtlinge aber vor allem auch die so genannte Lagerunterbringung und sozialrechtliche Diskriminierungen.

Die Sammelunterkünfte für Flüchtlinge haben offiziell verschiedene Bezeichnungen, von der Erstaufnahmeeinrichtung über Gemeinschaftsunterkunft bis hin zu Ausreisezentren. Die Flüchtlinge selbst bezeichnen all diese Einrichtungen als Lager. Die Lagerunterbringung beginnt mit der ersten Meldung eines Flüchtlings bei einer Behörde in Deutschland. Es erfolgt zunächst die Verteilung auf ein Bundesland und die Einweisung in die dortige Erstaufnahmeeinrichtung. Der Aufenthalt dort dauert bis zu 3 Monate. Danach erfolgt innerhalb des Bundeslandes eine Verteilung auf einen Landkreis und die dortige Gemeinschaftsunterkunft bzw. das dortige Lager.

Grundsätzlich hat die zuständige Behörde die gesetzliche Möglichkeit, Flüchtlinge auch in individuellen Unterkünften bzw. Wohnungen unterzubringen. Die Regel ist jedoch die Unterbringung in einem Lager. Dort haben die Flüchtlinge oft mit katastrophalen Zuständen zu kämpfen. Nicht selten handelt es sich um baufällige alte Gebäude, die objektiv nicht geeignet sind, um Menschen zu beherbergen. Oft wird über fehlendes warmes Wasser, mangelnde hygienische Bedingungen, fehlende Kühlmöglichkeiten für Lebensmittel, fehlende Kochgelegenheiten usw. geklagt. Ein weiteres erhebliches Problem stellt oft die Lage der Lager dar. Viele dieser Lager befinden sich sprichwörtlich „mitten im Wald“ und abseits jeder Ortschaft oder auch inmitten ungewohnter Gewerbegebiete usw.. Dies ist möglich, da die Lager baurechtlich nicht als Wohnbebauung eingestuft werden (vgl.: BayVGH vom 13.09.2012 – 2 B 12.109). Damit ist eine Platzierung dieser Gebäude innerhalb einer Ortschaft bzw. innerhalb bewohnter Gebiete ausgeschlossen. Die Ausgrenzung der Flüchtlinge wird somit weiter manifestiert. Dort wo für die „normale Bevölkerung“ wohnen per Gesetz – oft aus Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes – unzulässig ist, müssen die Flüchtlinge oft jahrelang aushalten.

Die Bundesländer haben zudem die Möglichkeit, Ausreisezentren zu errichten. Damit sind verschärfte Lager gemeint, in denen die Bedingungen noch schlechter sein sollen, als in den üblichen Lagern. Damit soll nach offizieller Lesart erreicht werden, dass die „Ausreisebereitschaft“ steigt. In diesen lagern werden Flüchtlinge untergebracht, deren Asylverfahren bereits seit längerem gescheitert ist und denen vorgeworfen wird, dass sie an ihrer Abschiebung nicht ausreichend mitwirken.

Die Situation in den Lagern ist von Bundesland zu Bundesland und von Landkreis zu Landkreis sehr unterschiedlich. Allen Lagern ist jedoch gemeinsam, dass eine Privatsphäre und ein individuelles „Wohnen“ dort nicht gewährleistet sind. Systematisch sind diese Lager mit Obdachlosenunterkünften zu vergleichen. In beiden Fällen sollen Personen in Not vorübergehend eine Unterkunft erhalten. Bei den Obdachlosenunterkünften ist jedoch gewährleistet, dass die Unterbringung stets auf eine geringe Zeitspanne beschränkt bleibt und für diese Zeit der Not ausreichend soziale und psychische Betreuung gewährleistet wird. Flüchtlinge müssen jedoch oft über Jahre in diesen Zuständen leben, ohne eine ausreichende Betreuung zu erhalten.

Die sozialen Diskriminierungen ergeben sich aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dieses rassistische Sondergesetz gilt insbesondere für Asylbewerber; Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die ohne Aufenthaltstitel in Deutschland verbleiben und für Personen mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen.

Ein wichtiger Grundsatz des AsylbLG ist das Sachleistungsprinzip. Das bedeutet, dass den Flüchtlingen kein Bargeld ausgezahlt wird, sondern die Bedarfe in Naturalien befriedigt werden. Besonders drastisch sind dabei die Sachleistungen für Lebensmittel, da diese für die Flüchtlinge oft nicht genießbar sind und für Kleidung. Den Flüchtlingen wird damit das Recht genommen, eigenständig Lebensmittel und Kleidung einzukaufen. Die Praxis der Sozialämter bezüglich des Sachleistungsprinzips ist sehr unterschiedlich. Einige Sozialämter wenden dieses Prinzip gar nicht an, während andere dieses Prinzip sehr exzessiv anwenden.

Eine weitere Besonderheit ist die Gewährung von Sozialleistungen in Form von Gutscheinen. Wieder wird das Bargeld verweigert und stattdessen Wertgutscheine vergeben. Diese Gutscheine gelten meist nur im Ort, in dem sich das Lager befindet und dort nur für bestimmte Supermärkte. Das Einkaufen mit den Gutscheinen ist für die Flüchtlinge oft eine Tortur. An der Kasse gibt es Probleme, da die Abrechnung der Gutscheine kompliziert ist, die deutschen Kunden reagieren genervt, entspricht die Ware nicht dem Wert des Gutscheins, müssen Sachen zurückgelegt werden oder Teile des Gutscheins verfallen usw.. Nicht zuletzt ist diese Form der Repression für die Landkreise sehr kostspielig, da das Gutscheinsystem hohe Kosten verursacht. Wahrscheinlich auch deswegen gehen immer mehr Landkreise zur Abschaffung dieses Systems über.

Die Leistungen, die Flüchtlinge in Deutschland erhalten, entsprechen nicht den Leistungen, die im „normalen Sozialrecht“ als menschenwürdiges Existenzminimum anerkannt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat mit einer Grundsatzentscheidung vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) festgestellt, dass das menschenwürdige Existenzminimum auch für Flüchtlinge gelten muss. Aus meiner Sicht ist es mehr als peinlich für den deutschen Gesetzgeber und die deutschen Behörden, dass Ihnen das höchste Gericht erklären muss, dass auch Flüchtlinge

Menschen im Sinne der Menschenwürde sind. Seit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erhalten Flüchtlinge zumindest nahezu die Leistungen, die auch „normale Leistungsempfänger“ erhalten, wobei freilich das Sachleistungsprinzip und das Gutscheinsystem relativierend wirken.

Viele Sozialämter versuchen, die drastischen Leistungskürzungen des AsylbLG auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „zu retten“. § 1a AsylbLG bietet die Möglichkeit, die Leistungen auf das „unabweisbare Notwendige“ zu reduzieren, wenn dem Flüchtling vorgeworfen wird, dass er zum Zweck des Bezuges von Sozialleistungen nach Deutschland eingereist ist oder er rechtsmissbräuchlich seine Abschiebung verhindert. Glücklicherweise tendiert die Rechtsprechung deutlich dazu, dass § 1a AsylbLG nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keinen Bestand mehr haben kann. Das letzte Wort ist dazu jedoch noch nicht gesprochen. Die Bundesregierung plant jedenfalls, diese drastische Norm der gesetzlichen Diskriminierung beizubehalten. Dies gilt es mit juristischen Mitteln zu bekämpfen.

Schließlich ist die medizinische Versorgung nach dem AsylbLG zu nennen. Nach diesem Gesetz wird eine Krankenbehandlung nur dann finanziert, wenn eine akute Erkrankung vorliegt – eine „bloß chronische Erkrankung“ genügt dabei nicht. Auch hier ist die Praxis der Sozialämter sehr unterschiedlich. Das Gesetz bietet jedoch die Möglichkeit, nur solche Krankenbehandlungen zu finanzieren, die das Überleben betreffen. Leider machen einige Sozialämter von dieser restriktiven Auslegung Gebrauch.

Aufgrund dieser vielfältigen Diskriminierungen, die hier nur auszugsweise dargestellt werden konnten, haben sich in Deutschland verschiedene Initiativen von Flüchtlingen gegründet, die gegen diese Zustände Widerstand leisten. Die Forderungen nach Abschaffung der Lagerunterbringung, des AsylbLG und aller weiteren rassistischen Sondergesetze sind gerechtfertigt und müssen tatkräftig unterstützt werden.